



An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

per Email: e-Recht@bmf.gv.at

CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Gumpoldskirchen, am 20. Jänner 2014

Betreff: Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014

GZ: BMF-010000/001-VI/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im oben angeführten Begutachtungsverfahren erlauben wir uns zu Artikel 16 (Änderungen des Glücksspielgesetzes) des Ministerialentwurfs eines Abgabenänderungsgesetzes 2014 (3/ME XXV. GP) nachstehende Stellungnahme abzugeben:

1. Pokersalons

Ausdrücklich begrüßen wir die Aufnahme von „Poker“ in die beispielhafte Aufzählung von Glücksspielen im Sinne des § 1 Abs 2 GSpG.

Hinsichtlich der Erhöhung der Anzahl der zu vergebenden Konzessionen auf „drei“ weisen wir darauf hin, dass mit der Glücksspielgesetznovelle 2010 die Anzahl der Spielbankenkonzessionen nach § 21 GSpG ebenfalls um „drei“ erhöht wurde. Diese drei zusätzlichen Spielbankenkonzessionen werden zur Zeit im Wege einer öffentlichen Interessentensuche vom Bundesminister für Finanzen für jeweils einen Standort in „Wien Nord-Ost“, „Wien Süd-West“ und „Niederösterreich 2 (mit Ausnahme der Bezirke Baden und Mödling)“ vergeben. Poker ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebendspielangebotes jeder dieser drei (neuen) Spielbanken und die Erhöhung auf drei „Pokersalonkonzessionen“ stellt eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen für unsere im Juni 2013 erfolgten Bewerbungen für ebendiese drei Spielbankenkonzessionen dar. Weiter weisen wir darauf hin, dass der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs 6 GSpG, wonach Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib, insbesondere die Ausspielung im Rahmen einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 in den Betriebsräumen des Berechtigten stattfindet („Wirtshauspoker“), nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen, aufrecht bleibt.

Wir regen daher an, die **Anzahl der „Pokersalonkonzessionen“** jedenfalls mit **höchstens „drei“** beschränkt zu halten und die Eröffnung von Filialbetrieben wie vorgesehen auszuschließen.

ADMIRAL

2. Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 52 GSpG)

Als Inhaber von Landesbewilligungen zur Durchführung von Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten in Automatensalons in Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland begrüßen wir ausdrücklich die Änderungen zur Behördenzuständigkeit und zu den Strafdrohungen. Wir sehen darin einen wichtigen Schritt zur effektiven Verfolgung und zur Eindämmung des illegalen Glücksspiels durch die Verwaltungsbehörden und eine klare Verbesserung der spezial- und generalpräventiven Wirkung der Verwaltungsstrafbestimmungen des GSpG.

3. Anregung zu §§ 5 und 12a GSpG

Gemäß § 5 Abs 1 Z 1 GSpG sind Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons mit höchstens 50 Glücksspielautomaten begrenzt. Gemäß § 12a Abs 2 GSpG sind in VLT Outlets höchstens 50 Video Lottery Terminals zu betreiben.

Wir regen an, diese Begrenzung für Automatensalons und VLT Outlets an Volksbelustigungsorten im Sinne des § 6 Abs 2 Z 1 und Z 2 Wiener Veranstaltungsgesetz auf höchstens 300 Glücksspielautomaten bzw Video Lottery Terminals anzuheben. Diese Erhöhung würde für den Bund wie auch für das Land Wien die Möglichkeit schaffen, die über Jahrzehnte geschaffene Struktur an Wiener Volksbelustigungsorten im Bedarfsfall beizubehalten, diese weiter zu beleben und etwaige Strukturprobleme zu überwinden.

Hochachtungsvoll,

Dr. Christian Gernert

Vorstandssprecher

